

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Änderung des Artikels 79 Absatz 3 BremLV****— Begründungspflicht bei von Beschlüssen der Bürgerschaft abweichendem Stimmverhalten des Senats im Bundesrat****A. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) und der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss haben sich in der 17. Wahlperiode bereits eingehend mit der sogenannten Stuttgarter Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente mit dem Titel „Demokratische Willensbildung auf der europäischen und der bundesstaatlichen Ebene legitimieren; Einwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten der deutschen Landesparlamente stärken“ (Drs. 17/1368, S. 9 f.) befasst.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat seinerzeit u. a. empfohlen, eine Begründungspflicht des Senats in die Landesverfassung für die Fälle aufzunehmen, in denen der Senat in seinem Stimmverhalten im Bundesrat von Beschlüssen der Bürgerschaft abweicht, und damit Artikel 79 BremLV von einer Informationspflicht zu einer Informations- und Rechenschaftspflicht zu erweitern; der Ausschuss hatte angeregt, eine entsprechende Verfassungsänderung – die er verfassungsrechtlich als möglich und verfassungspolitisch als sinnvoll erachtete – in der 18. Wahlperiode vorzunehmen (Drs. 17/1698).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 84. Sitzung vom 7. April 2011 der Stuttgarter Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zugestimmt und ist den Bemerkungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses, Drs. 17/1698, beigetreten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2011 nunmehr ebenfalls mit der Thematik befasst und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Landesverfassung entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu ändern und diese Änderung gemeinsam mit der nächsten anstehenden Verfassungsänderung vorzunehmen.

B. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses bei und nimmt im Übrigen den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) setzt eine Beschlussfassung über Ziffer 1 bis zum Eingang des nächsten Antrags auf Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen aus.

Christian Weber
(Vorsitzender)

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In Artikel 79 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Weicht der Senat in seinem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme der Bürgerschaft ab, so hat er seine Entscheidung gegenüber der Bürgerschaft zu begründen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.